

GEMEINDE PLASSELB

Interne Gemeindereglemente



E-Mail: gemeinde@plasselb.ch

Homepage: www.plasselb.ch

Tel. 026 419 13 53

Fax. 026 419 30 29

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER MZH UND ZS-ANLAGEN PLASSELB

A) ALLGEMEINES

Artikel 1

Grundsatz

Die Anlagen und Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle, Vereinslokal, Umkleideräume, Duschen, Office, Küche, WC Anlagen, Nebenräume, Aussen-sportanlagen usw. sind öffentlich und werden nachstehend als Anlagen benannt. Die Verwaltung dieser Anlagen obliegt der Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat.

Ausserhalb der offiziellen Schulstunden stellt die Gemeinde interessierten Vereinen und anderen Organisationen die Anlagen zur Verfügung.

Das Reglement kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert werden.

Artikel 2

Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat delegiert Aufgaben und Befugnisse gemäss nachstehenden Artikeln an nachfolgende Personenkreise

- Gemeindeammann
- Vize-Ammann
- zuständiger Gemeinderat
- Gemeindeschreiber
- Abwart

Artikel 3

Gesuche

Sämtliche Benützungsgesuche ausserhalb der im Hallenbelegungsplan fest zuge teilten Stunden und für Benützung derselben nach 22.00 Uhr sind an den Gemeinderat zu richten und müssen nachfolgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung und Adresse des oder der Gesuchsteller
- Bezeichnung der gewünschten Anlage und der zu benützenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte
- Zweck, Zeitpunkt und Dauer der Belegung
- Teilnehmerzahl und notfalls deren Herkunft

Artikel 4

Dauerbewilligungen

Für regelmässige Anlagenbenützer gilt grundsätzlich der am 09. März 2012 erarbeitete Belegungsplan. Dieser kann nach Bedarf und bei Notwendigkeit jederzeit durch den Gemeinderat der erforderlichen Abänderung unterzogen werden.

Ein Verein gilt als hiesiger, wenn mehr als 50 % der Aktiv – Mitglieder Einwohner der Gemeinde Plasselb sind. Nur die hiesigen Vereine haben den Anspruch auf unentgeltliche Benützung der Anlagen.

Beim Haupteingang der Mehrzweckhalle wird eine Schlüsseldepotanlage montiert, in welchem ein Schlüssel zum Haupteingang der MZH hinterlegt wird. Alle LeiterInnen von Vereinen erhalten einen Schlüssel zu dieser Depotanlage und sind gehalten dafür zu sorgen, dass der Haupteingangsschlüssel nach dem Öffnen und Schliessen der Türe **unverzüglich** in die Depotanlage zurückgelegt wird. Der Schlüssel der Depotanlage unterliegt einer Abgabegebühr von **Fr. 30.00** und darf nicht an Dritte weiter gegeben werden. Alle Schlüsselmutationen innerhalb der Vereinsleitung sind auf der Gemeindeganzlei ordnungsgemäss zu melden.

Der Abwart wird ermächtigt Kontrollen vorzunehmen, zwecks Überprüfung der Einhaltung obiger Vorschriften.

Artikel 5

Änderungen

Im Einvernehmen mit den interessierten Anlagebenützern ist der Abwart befugt, Inhabern von Dauerbewilligungen nachfolgende Änderungen zu gewähren:

Vorübergehende Verlegung von Benützungzeiten
gelegentliche Verlegung in die Halle des Schulhauses
zusätzliche unumgängliche, aber zeitlich limitierte Belegungen

Artikel 6

Vorbehalte

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Anlagen, Einrichtungen und Geräte ganz oder teilweise für gemeindeeigene oder andere Zwecke frei zu halten.

Artikel 7

Unkosten

Für die Benützung der Anlagen werden Unkostenbeiträge gemäss einer nachstehenden Gebührenverordnung erhoben.

Entschädigung für die Benützung der Anlagen

Kommerzielle Anlässe organisiert durch Jugendliche – Junioren und Juniorenbewegungen, d.h. Förderung von Jugendlichen in Sportbereichen

Einheimische:	Tagesentschädigung
Hallenbenützung	Fr. 150.-
Office und Küche	Fr. 200.-
Vereinslokal	Fr. 100.-

Auswärtige:	
Hallenbenützung + Office, Küche	Fr. 500.-
Vereinslokal	Fr. 200.-
Hallenbenützung pro Abend inkl. Duschanlagen	Fr. 125.-

Kommerzielle Anlässe organisiert durch Vereine für Erwachsene oder das Verein als solches

Einheimische:	
Hallenbenützung	Fr. 250.-
Office und Küche	Fr. 250.-
Vereinslokal	Fr. 100.-

Auswärtige:	
Hallenbenützung und Office, Küche	Fr. 750.-
Vereinslokal	Fr. 200.-

Ab dem vierten Tag wird eine Reduktion von 10% gewährt. Die ersten drei Tage werden voll verrechnet.

Sofern für die Organisation des Parkplatzes die Feuerwehrdienste beansprucht werden, ist dies beim Kommandanten anzumelden, welcher den Gesuchstellern die Bedingungen und Kosten, die direkt zu begleichen sind, bekannt geben wird.

B) VERHALTENSVORSCHRIFTEN

Artikel 8

Sorgfalt, Schadenfälle

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu benützen. Für den Turn- und Sportbetrieb darf die Halle nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden und dies keinesfalls vor der Ankunft des verantwortlichen Leiters.

Die Turnhalle darf ohne Schutzbelag nur mit sauberen, trockenen und hallenkonformen Turnschuhen betreten werden. Es dürfen nicht die gleichen Schuhe, welche zuvor im Freien getragen wurden benützt werden.

Allfällige Schäden sind sofort bei deren Feststellung dem Abwart zu melden. Für Schäden, die auf Fahrlässigkeit oder Absicht zurückzuführen sind, haftet der Verursacher oder aber auch der Leiter der Gruppe.

Für Privatgegenstände und Vereinsmaterial wird jegliche Haftung abgelehnt.

Artikel 9

Fussballspielen

In der Halle ist das Fussballspielen nur mit den speziellen Filzfussball – Bällen erlaubt.

Artikel 10

Ordnung

Vor dem Verlassen der Anlagen muss sich der verantwortliche Leiter vergewissern, dass

- ⇒ Geräte und Mobiliar an ihrem entsprechenden Platz sind;
- ⇒ Dusch- und Umkleieräume in ordentlichem Zustand zurückgelassen werden;
- ⇒ die Lichter gelöscht sind und alle Benützer die Anlagen verlassen haben;
- ⇒ Haupteingang spätestens um 22.15 Uhr ordnungsgemäss geschlossen und der Hauptschlüssel an der vorgesehenen Stelle deponiert ist.

Im Falle von Abgabe von Konsumationen sind Geschirr, Küche, Maschinen, Tische, Stühle und die benützten Lokalitäten zu reinigen. Flaschen, Getränke und Speisereste sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

Das Rauchen ist verboten.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Nachtruhe der Nachbarn sind die Veranstalter von Festanlässen verpflichtet, die Aufsicht nach 22.00 Uhr innerhalb und ausserhalb der Anlagen (Schulhausplatz usw.) sicher zu stellen.

Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass kein **übermässiger Lärm** (Fussballspiel, Mofafahren usw.) verursacht wird.

Sofern die Nachtruhe trotz Interventionen des Veranstalters nicht eingehalten werden kann, ist dieser gehalten die Polizeidienste in Anspruch zu nehmen. Allfällige mit einem Polizeieinsatz verbundene Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Artikel 11

Lichterlöschen

Lichterlöschen in der Halle und Anlagen wird wie folgt festgelegt:

- den Anlagen und Räumlichkeiten um 22.00 Uhr
- den Duschen und Umkleieräumen um 22.15 Uhr

Bei Sonderanlässen gilt die offizielle Polizeistunde resp. genehmigte Verlängerung.

Artikel 12

Ferien

Die Halle und übrigen Anlagen bleiben während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. Das Vereinslokal ist von dieser Massnahme ausgeschlossen.

C) WIDERHANDLUNGEN

Artikel 13

Ermahnung, Anzeige

Der Abwart ist befugt, geringfügige Verstösse gegen die Verhaltensvorschriften durch Ermahnung und Zurechtweisung der Schuldigen zu erledigen. Schwerwiegende Fälle wie Sachbeschädigungen, Störung des Trainings- und Veranstaltungsbetriebes durch Dritte usw., oder wiederholte Verletzung anderer Verhaltensvorschriften sind dem Gemeinderat zu melden.

Artikel 14

Massnahmen

Bei Missachtung dieser Vorschriften ist der Gemeinderat befugt, die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Dieses Benützungsreglement ersetzt jenes vom 21. März 2005 und wird durch den Gemeinderat mit Wirkung ab 01. September 2012 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES PLASSELB

Gde'Schreiber

Gde'Ammann

Anton Raemy

Hervé Brügger

Plasselb, 16. April 2012